

§ 2 IntBeirVO (Sachsen) — Ziele

Integrationsbeiratsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In Erfüllung seiner Aufgabe trägt der Landesbeirat für Integration und Teilhabe zur Erreichung folgender Ziele bei:

1. die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens,
2. die Förderung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
3. die Förderung einer vielfaltsbejahenden und diskriminierungsfreien Gesellschaft sowie
4. die Förderung der Themen Migration, Integration und Teilhabe sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Öffentlichkeit.

Zitiervorschlag: § 2 IntBeirVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/IntBeirVO/2>